

sich befohlen. Er sei sehr ungehalten gewesen, und hab ihm vorgeworfen, er hätte ihm verheimlicht, daß der Spezial ihn am Sonntag installieren wolle. Der höchsterzürnte Bärenfeler habe dann dem Stabhalter und den Geschworenen befohlen, ihn in den Turm zu setzen. Dies sei dann trotz seiner Vorstellungen und seiner Berufung an den Fürsten geschehen. In der Gefangenschaft habe er eineinhalb Tag lang mit großem Ungemach wegen der üblen Beschaffenheit des Gefängnisses und des darin befindlichen unleidlichen Gestankes ausharren müssen.

Die Akten Conv. 9 enthalten einige Angaben über bauliche Veränderungen an der Schule zu Grenzach. Am 9. April 1783 schreibt das Oberamt an den Fürsten: Aus den beiden Anlagen erhellt, daß die am Schulhaus zu Grenzach vorzunehmenden Reparationen notwendig sind. Sie kommen nach dem Überschlag des Baumeisters Rebstock auf 212 Gulden 16 Kreuzer. Ein Erlaß vom 2. Juni 1783 von Karlsruhe lautet: Das Bauamt Karlsruhe hat den Bericht und den Überschlag des Unteramts Rötteln wegen der Reparation am Schulhaus zu Grenzach als an das fürstl. Kirchenratskollegium gesandt.

Ein Schreiben vom 11. Juni 1783 lautet: Der Vorschlag wegen Reparationen am Schulhaus in Grenzach wurde geprüft. Alles ist nach den gewöhnlichen Preisen berechnet. Die Reparation ist von Werkmeister Rebstock und den Vorgesetzten zu Grenzach für notwendig begutachtet. Wir bitten bei höchster Stelle um Genehmigung.

Am 20. Juni 1783 erhält das Oberamt in Rötteln ein Schreiben von Karlsruhe: Wir erlauben, daß die Gemeinde Grenzach das Schulhaus nach dem Überschlag reparieren darf. Es sollen aber keine unnötigen Kosten und Taggebühren gemacht werden. Die Rechnung muß zur Dekretur an das fürstl. Kirchenratskollegium eingereicht werden.

Das Oberamt berichtet am 29. November 1783 an den Fürsten: Die Gemeinde Grenzach hat bei uns mündlich gebeten, 50 Gulden zur Bezahlung der Handwerksleute, welche an dem Kirchen- und Schulhausbau gearbeitet haben und wegen Bezahlung sehr darauf dringen, aufnehmen zu dürfen. Die Schuld soll in einem halben Jahr durch Verkauf einiger abhängiger Eichen in ihrem Gemeindewald getilgt werden.

Karlsruhe gibt am 19. Dezember 1783 die Erlaubnis zur Aufnahme von 50 Gulden.

Der großherzogl. Ev. Oberkirchenrat schreibt am 7. Juni 1809 an das Oberamt Rötteln: Der Schulhausbau - Kollektengelder-Verrechnung zu Lörrach ist zu eröffnen, daß der Gemeinde Grenzach zur Schulhausreparation von der Schulhauskollekte der Diözese Lörrach für das Spätjahr 1808 und das Frühjahr 1809 der Betrag von 68 Gulden 19 Kreuzer genehmigt worden ist. Die Verrechnung wird zur Auszahlung legitimiert. Für die zweckmäßige Verwendung des Geldes ist zu sorgen.

Geschichtliches über die Jagd in Grenzach

Am 17. August 1724 schreibt Freiherr Ignaz von Grand Monte von Rheinfeldern aus an das Oberamt in Lörrach: Der Herr Kommentur zu Beuggen B. von Pfirdt hat sich als Inhaber der Jagdbarkeit (Admodiator) im Rheintal, auch zu Wihlen, beschwert, daß der junge Herr von Bärenfels nebst anderen Grenzachern sich unterstanden hat, abermals in dem wihlemer Bann zu jagen und mit Hunden die Reben und die Wälder zu durchstreifen. Man habe sie schon mehrmals gewarnt, aber es habe nichts genützt. Es ist unsere Pflicht, vor dieser Übertretung zu warnen.

Am 10. November 1724 schreibt der Herr von Bärenfels an den Baron von Pfirdt, Kommentur der Kommande zu Beuggen: Das scharfe Verwarnungsschreiben, das an das Oberamt in Lörrach von dort gerichtet wurde, führt über uns Klage, daß wir im wihlemer Bann Reben mit Hunden durchstreift hätten. Man droht, die Hunde nieder zu schießen und uns zu arrestieren. Die wihlemer Bauern haben aus einer Mücke einen Elefanten gemacht. Wir möchten hier erwähnen, daß vor ungefähr 8 Wochen ein Bürger von Wihlen im hiesigen Wald mit der Büchse angestanden und statt eines vermeintlichen Hirschen eine Kuh niedergeschossen hat. In einem so kleinen Jagdbezirk könne man nicht alles auf die Waage legen.

Am 26. Juni 1733 geht ein Schreiben der österreichischen Regierung von Freiburg an Friedrich von Bärenfels zu Grenzach: Uns hat das Amt zu Rheinfeldern unter dem 19. Juni berichtet, daß der Herr von Bärenfels den warmbächer Schiffsleuten, welche beim Herauffahren von Basel einen in dem schweizerischen Gebiet angeschossenen und durch den Rhein schwimmenden Hirschen diesen mit den Rudern vollends erlegt und ihn auf dem österreichischen Territorium bei Grenzach an das Land gebracht haben. Diesen Hirsch hat Friedrich von Bärenfels mit Gewalt an sich genommen und trotz verschiedener Schreiben nicht wieder herausgegeben. Wir fragen an, mit welchem Recht der Herr von Bärenfels diesen Hirsch, da er doch auf dem Rhein nicht das geringste Recht zu beanspruchen hat, an sich genommen hat. Wir verlangen Ersatz dieses Hirschen und eine Entschuldigung wegen dieses Gebahrens.

Am 21. August 1739 erläßt Ludwig Konrad von Bärenfels einen Protest, welchen auch 3 Grenzacher unterschrieben haben. In diesem Schriftstück heißt es: Ich, Ulrich Frey, bescheinige hiermit, daß der Herr von Bärenfels mit seinen Söhnen alle Jagdbarkeit mit Jagen und Hundhetzen auf Füchse, Hasen, Feldhühner, Wachteln und anderes, auch Wildtauben und Lerchen mit Tag- und Nachtgang ungehindert exerziert. Meines Wissens war er weder von der österreichischen Herrschaft noch von einer anderen Seite gehindert worden. Er habe sogar einmal einen angeschossenen, von den angster Hirten in den Rhein verfolgten Hirschen weggenommen und be-

halten. Ich bescheinige hiermit alles das eigenhändig. Ich bin vielhundertmal dabei gewesen beim Jagen von Lerchen, Wachteln, Tauben, Hasen, Füchsen usw.

Am 14. August 1739 schreibt das Oberamt von Lörrach nach Rheinfelden: Es ist uns der zuverlässige Bericht zugekommen, daß ein Basler den grenzacher Weidgesellen (Jagdaufseher) in einer gewissen Affäre zu dem wihlemer Weidgesellen geschickt hat. Der Wihlemer kam aber nicht nach Grenzach. Der Basler ging dann selbst mit 2 Hunden, die er bei sich hatte, zu dem wihlemer Weidgesellen. Sie hätten im Wirtshaus dann eins getrunken, nicht aber gejagt, er habe die beiden Hunde an der Kuppel hin- und zurückgeführt. Bei Grenzach habe er sich dann über den Rhein setzen lassen. Was die Jagdbarkeit unterhalb der Straße im grenzacher Bann anbelangt, geben die ältesten Lehensbriefe dem Fürstenhaus Baden-Durlach im ganzen Zwing und Bann zu Grenzach das Jagdrecht. Die ehemaligen Lehensleute daselbst von Bärenfels haben von unerdenklichen Zeiten her die Jagdbarkeit mit Lerchengang und Schießen von Hasen und Feldhühnern exerziert, ja sogar in dem wihlemer Bann gejagt, welches wir aber aus guter Nachbarschaft nicht so genau examinieren wollen. Wir hoffen, daß uns diese Gerechtigkeit nicht ferner werde widersprochen und wegen des Jagens im ganzen grenzacher Bann keine Hinderung mehr gemacht werde.

Am 19. August 1739 antwortet Freiherr Max von Stotzingen: Wir haben von dort vernommen, daß ein Basler namens Gernler sich mit 2 Kuppelhunden bei dem grenzacher und wihlemer Weidgesellen eingefunden und ohne einiges Jagen sich wieder über den Rhein habe setzen lassen. Es befremdet uns die Angabe über die Jagdbarkeit im österreichisch-grenzacher Bann nicht wenig. Das Recht des Jagens unter der Straße steht allein unserer allergnäd. Herrschaft zu. Wir haben Eingriffe dieser Art von Seiten des Herrn von Bärenfels immer zurückgewiesen und die gebührende Ahndung getan. Vor einigen Jahren hat der junge Herr von Bärenfels sich unterstanden, im österreichischen Gebiet zu jagen. Wir haben damals Anstalt getroffen, bei fernem Betreten von österreichisch-grenzacher und wihlischem Gebiet die Jagenden nach Wihlen bringen zu lassen. Solch unbefugte Akte können kein Recht nach sich ziehen. Wir hoffen vielmehr, es möchten die hochgeehrten Herren die Ihrigen gänzlich abhalten, auf dem Österreichischen in Grenzach im geringsten zu jagen. Oder aber wir werden dieselben hinwegnehmen und hierher bringen lassen. Es wird auch niemand von den Unsrigen sich erfreuen, im markgräfl. grenzacher Bann zu jagen.

Am 10. August 1739 gaben zu dieser Jagdsache der grenzacher Stabhalter Ludwig Christoph Naber und 8 andere Grenzacher, Johann Jakob Frey, Schulmeister, Casper Kornkauf und Herkules Naber usw. ein Gutachten ab. Wir sind gefragt worden, wie der Herr von Bärenfels die Jagd auf der Gemarkung Grenzach ausgeübt hat. Der Herr von Bärenfels hat zu allen Zeiten ungehindert in dem Bann, auch in den Reben und im Feld auf mark-

gräfl. und österreichischer Seite die Jagdbarkeit betrieben. Auch hat er alljährlich Lerchen- und Taubenherden mit Nachtgarn und Stellgarn im Feld auf österreichischer Seite gefangen. Auch ist in dem bärenfelsischen Lehensbrief expreß enthalten, daß der Herr von Bärenfels die Jagdgerechtigkeit im ganzen Bann behalten soll. Der ganze Bannbezirk ist ausgesteint und alle Bannsteine sind mit dem Bären bezeichnet. Es hat auch der Herr von Bärenfels vor etlichen Jahren einen Hirsch von österreichischer Seite aus dem hiesigen Bann bekommen. Das Oberamt Rheinfelden hat denselben zwar beansprucht, allein der Herr von Bärenfels hat ihnen zur Antwort gegeben, daß er sich nicht aus seiner uralten und rechtlichen Position setzen könne.

Am 14. September 1739 schreibt Ludwig Christoph Naber, Stabhalter: Vor ungefähr 14 Tagen ist der Kammerrat Bettel hier gewesen, um Maß und Gewicht zu visitieren. Bei diesem Anlaß hat er den alten Stabhalter Hertzog und den Ulrich Frey zu sich kommen lassen und ihnen eröffnet, er habe Auftrag, zu erforschen, wie es hier von altersher mit der Jagdbarkeit gehalten worden sei. Es haben beide bezeugt, wie wir es schon geschrieben haben.

Am 17. September 1739 geht vom Oberamt nach Rheinfelden ein Schreiben: Wir protestieren sollempnissime (feierlichst) gegen die Drohung, man würde die Jäger, welche unter der Straße von Grenzach von markgräfl. Seite aus jagen, mit Gewalt wegholen und nach Rheinfelden bringen. Wir werden von Zeit zu Zeit in diesem Bezirk jagen und das alte Recht gebrauchen (G.L.A. Spezialakten Grenzach Conv. 4).

Ein Schreiben vom 13. Juli 1758 durch den Markgrafen lautet: Wir sind von dem Handelsmann Samuel Merian zu Basel um Genehmigung einer jeweiligen kleinen Jagdfreude für ihn in der an das burghardische Landgut Wenkenhof anstoßenden grenzacher Waldung angegangen worden. Wir halten dafür, daß der Bittsteller eine solche Jagdfreude nur als Recreation (Erholung) ansieht und keinen Mißbrauch damit treibt. Wir haben im Hinblick auf seinen Schwiegervater, den Bankier Burghardt, um uns diesem willfährig zu erzeigen, uns entschlossen, dem Merian diese Erlaubnis zu geben. Er darf bei einem jeweiligen Aufenthalt auf dem burghardtischen Gut der Jagd auf kleines Weidwerk im anstoßenden grenzacher Wald und den nächsten Feldern zu seinem Plässier (Freude) zu unschädlicher Zeit für seine Person ohne das uns angebotene Entgelt, sondern gratis vorläufig auf 2 Jahre sich bedienen. Der Obervogt soll dem Forstmeister und dieser dem Forstknecht davon Mitteilung machen.

Diese Jagdbegünstigung wurde alle 2 Jahre bis 1772 gratis gegeben.

Am 13. Juli 1772 wurde die Jagd im ganzen grenzacher Bann mit Einschluß des Vogelfangs den Gebr. Merian gegen das angebotene und heuer erstmals bezahlte Pachtgeld von jährlich 44 Gulden auf 3 Jahre zu weidmännischem Gebrauch genehmigt.

Am 21. September 1778 wird die Jagd wieder auf 3 Jahre genehmigt mit der Bedingung, daß Bankier Merian jährlich sich um die Erneuerung des Pachtens beim Oberforstamt melden muß. Jährlich hat er auf Martini 4 neue Louisdor an die Forstkasse zu bezahlen. Dem Förster zu Weil hat er jährlich 1 neuen Louisdor zu entrichten.

In einem Schreiben vom 18. November 1797 wird erwähnt, daß die Jagd am 23. Juli 1796 zuende gegangen sei. Sie werde auf weitere 3 Jahre bis 1799 für den jährlichen Pachtzins von 44 Gulden und 11 Gulden für Schadloshaltung an den Förster zu Weil bewilligt.

Am 23. Juli 1801 schreibt die geheime Ratskammer: Der Markgraf hat sich entschlossen, die Jagd im grenzacher Bann dem Merian auf weitere 3 Jahre gegen den jährlichen Pachtzins von 44 Gulden als Schadloshaltung an den Förster zu Weil zu überlassen unter der Bedingung, daß den grenzacher Einwohnern durch Jagen mit Hunden kein Schaden an den Feldern und Weinbergen zugefügt werde. Wenn Schaden entsteht, muß eine Entschädigung geleistet werden.

Am 30. Juli 1766 schreibt das Forstamt Rötteln über die grenzacher Jagd an den Fürsten: Wir sollen berichten, ob die Jagd im grenzacher Bann mit Rücksicht der benachbarten herrschaftl. Jagden entbehrlich und wie hoch der jährliche Ertrag zu schätzen sei. Was das erstere betrifft, so ist bekannt, daß der in dem weilemer Forst gelegene Ort Grenzach von diesseitig fürstl. Landen vollkommen abgesondert liegt, und dessen Markung gegen Morgen an das österreichische, gegen Mittag an den Rhein, gegen Abend an das basler Gebiet und gegen Mitternacht wieder an das österreichische grenzet. Dieses ist die Ursache, daß sich nicht viel Wildbret darin hegen läßt, indem die Schützen auf allen Seiten darauf passen und besonders die basler, welche alle jagen dürfen und was ihnen hinvorkommt, hinwegpirschen. Der entfernte Jäger zu Weil vermag dieses umso weniger zu verhindern, als er wegen der Entlegenheit dieses Gehege nicht öfters wie sonst es geschehen würde, besuchen kann. Auch kann er dorthin nicht kommen, ohne ein fremdes Territorium zu betreten. Jedoch können in diesem Jagdgebiet Rehe, Füchse, Hasen und Feldhühner, auch bisweilen, aber selten, ein Hirsch auf dem Wechsel geschossen werden. Bei diesen Umständen dürfte die Jagd daselbst für Eure Durchlaucht wohl entbehrlich sein.

Hingegen vermögen wir den jährlichen Ertrag von dieser Jagd nicht zu schätzen, weil solche zu meinen Forstmeisterzeiten von Eurer Durchlaucht teils dem Kommandeur zu Beuggen, teils dem Handelsmann Merian zu Basel und nach diesem dessen Söhnen gratis überlassen worden ist. Bei der Forstregistratur läßt sich auch nichts antreffen, daß diese in Frage stehende Jagd jemals verlohnt gewesen sei. Wohl aber ist dieses zu finden, daß in den Jahren 1742 und 1748 der damalige Stabhalter Naber zu gedachtem Grenzach jährlich 30 Gulden Bestandszins dafür offeriert habe. Allein es war zu selbiger Zeit Eurer Durchlaucht nicht gefällig, diese Jagd zu ver-

pachten. Dagegen ist der hiesige Vogelfang bisher verlohnt und hat im letzteren Bestand jährlich 4 Gulden abgeworfen.

Ich darf noch anfügen, daß der Geheimrat und Landvogt von Wallbrunn vor ungefähr 8 Tagen bei einem Besuch mir gesagt hat, der jetzige Kommandeur zu Beuggen, Herr von Epting, habe in einem an ihn erlassenen Schreiben für die grenzacher Jagd jährlich 50 Gulden Pacht anerbieten. Meines Erachtens ist dieses Anerbieten billig (günstig), und für Euer Durchlaucht Interesse akzeptabel.

Einzelheiten über die Jagd im 19. Jahrhundert gibt das Aktenstück Nr. 13080 Spezialakten Grenzach G.L.A.

Am 5. Oktober 1799 schreibt Joh. Hartmann, Vogt in Grenzach an das Oberamt in Lörrach: Vor einigen Monaten starb Johann Jakob Merian in Basel, welchem die Herrschaft vor mehreren Jahren die Jagdgerechtigkeit im hiesigen Bann gestattete. Da nun durch sein Ableben diese Jagdgerechtigkeit wieder zu verpachten ist, so glaubt hiesige Gemeinde ein Recht darauf zu haben, weil sie mit dem erkauften Herrschaftsgut das auf demselben ruhende Recht und Gerechtigkeit erkauft hat. Deswegen bittet die Gemeinde, ihr diese Jagdgerechtigkeit zukommen zu lassen. Sollte aber aus anderen Gründen solches nicht geschehen können, so wünscht die Gemeinde, daß die Jagd des verstorbenen Joh. Merian seinem Sohn Samuel möchte überlassen werden.

Am 4. April 1801 schreibt Samuel Merian an den Fürsten: Eure Durchlaucht geruhen seit mehreren Jahren die Jagdgerechtigkeit des grenzacher Banns meinem vor 2 Jahren verstorbenen Vater, dem Joh. Jakob Merian, in Ritterhof huldreich zu gestatten. Da nun bereits mit dem 23. Juli 1799 diese Begünstigung zu Ende gelaufen, so nehme ich die Freiheit, Eure Durchlaucht untertänigst zu bitten, diese Jagdbarkeit mir als dem Sohn des Verstorbenen auf fernere 3 Jahre zuzugestehen. Ich werde den Genuß dieser Jagd weder mißbrauchen, noch der Gemeinde Grenzach Anlaß zu irgend einer Beklagung geben.

Am 29. Juni 1801 schreibt das Oberforstamt in Rötteln an den Fürsten: Eure Durchlaucht haben nach dem Absterben des Bankiers J. Merian zu Basel durch Dekret vom 12. September 1799 gnädigst verfügt, daß die Jagd in Grenzach nicht weiter verpachtet, sondern durch das Oberforstamt versorgt werden soll. Dieses ist nun seither geschehen. Der Ertrag aber war, weil die Wildbahn durch den Krieg ganz zugrunde gerichtet wurde, äußerst gering und diese Jagd wird sich auch nach der Lage des grenzacher Banns, welcher ganz von fremdem Territorium umgeben ist, sobald nicht erhöhen. Wir sind deswegen der untertänigsten Meinung, daß es vorteilhafter sein würde, dieselbe dem Bittsteller Samuel Merian auf 3 Jahre zu verpachten unter der Bedingung, daß er, wenn durch Jagen mit Hunden den grenzacher Einwohnern an den Feldgewächsen und in den Weingärten Schaden verursacht werden sollte, gehalten sein soll, den Beschädigten Vergütung zu geben.

Der Vater des Bittstellers hat für diese Jagd bis 1799 jährlich 44 Gulden und 11 Gulden Indemnisation (Vergütung) für den Förster bezahlt.

Auszug aus dem Kammerprotokoll vom 18. Juli 1801: Der Fürst hat sich entschlossen, die Jagd im grenzacher Bann dem Bankier Samuel Merian zu Basel auf 3 Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 44 Gulden und 11 Gulden Schadloshaltung an den Förster zu Weil unter der Bedingung, daß den grenzacher Einwohnern durch Jagen mit Hunden kein Schaden in Feldern zugefügt oder wenn es je geschehe, Entschädigung geleistet werde, pachtweise zu überlassen.

Am 11. Mai 1804 schreibt das Forstamt in Kandern: Bankier Samuel Merian bittet um Überlassung der Jagd auf weitere 3 Jahre. Der grenzacher Jagdbezirk ist ganz von fremdem Territorium umgeben. Dasselbe ist vom Wohnort des Försters entfernt, folglich gegen Eingriffe nicht genügend geschützt. Wir finden keinen Anstand, das Gesuch zu unterstützen.

Die Generalforstkommision genehmigt am 3. Juli 1804 das Bittgesuch.

Am 20. April 1807 schreibt das Forstamt in Kandern: In Rücksicht auf die Lage des grenzacher Jagdbezirks, welcher beinahe ganz von dem zum Kanton Basel gehörenden Gemarkungen umgeben ist und im Betracht der dort eingetragenen freien Pirsch und wegen der Entfernung der Wohnung des Revierförsters können wir das Gesuch des Merian nur unterstützen.

Am 13. September 1810 berichtet das Oberforstamt des Wiesendistrikts zu Kandern: Wir haben nach der hohen Weisung die Versteigerung der Jagd zu Grenzach durch öffentl. Bekanntmachung im Basler Wochenblatt und Freiburger Anzeigebblatt bekanntgemacht. Es fand sich aber auf den zur Versteigerung bestimmten Tag gar niemand anders ein als der Herr Benedikt Sarasin aus Basel, welcher 22 Gulden Pachtzins jährlich mehr angeboten hat, als bisher von Bischof (Vorname) Merian bezahlt wurde. Diesem hatte Samuel Merian die Jagd übertragen. Bischof Merian ließ durch seinen bisherigen Jagdaufseher sagen, daß er nicht gesonnen sei, mehr für die Jagd zu bezahlen als bisher. Er würde aber um den früheren Jagdpacht die Jagd wieder übernehmen. Man hätte allen Grund, auf ihn Rücksicht zu nehmen, da er ein schönes Landgut im grenzacher Bann habe und eine Gipsgrube dort besitze, welche der gnäd. Herrschaft im Jahre mehr als 500 Gulden an Zehnten eintrage.

Das Oberforstamt macht darauf aufmerksam, daß Herr Bischof Merian selbst kein Jagdliebhaber sei und sein Jagdaufseher den Auftrag habe, das ganze Jahr hindurch ohne Rücksicht auf Heg- und Setzzeit Hasen zu schießen. Das Oberforstamt habe bei derartigen Jagdverleihungen nichts anderes als häufige Schreibern und Verdrießlichkeiten wegen der basler Jagdherren.

Am 5. Oktober 1810 schreibt das Oberforstamt Kandern: Der in einem großen öffentlichen Kredit stehende Bischof Merian von Basel, den ich zwar nicht selbst kenne, hat sich wegen Verpachtung der grenzacher Jagd in einem

Privatschreiben an den Finanzminister Freiherr von Dürrheim der größten und größten Unwahrheit schuldig gemacht, indem derselbe vorgab, nicht zeitig genug von der grenzacher Verpachtung unterrichtet gewesen zu sein. Er hat einige Tage vor der Verpachtung seinen Jagdaufseher geschickt, das Forstamt möge die Verpachtung noch nicht im basler Anzeigenblatt einrücken lassen. Er habe sich schriftlich an Karlsruhe gewandt.

Am 12. November 1810 wird die Jagd versteigert. Das höchste Gebot machte Sebastian Steiger, Ochsenwirt zu Basel, und zwar um jährlich 90 Gulden, dazu 11 Gulden für den Revierförster.

Am 25. Januar 1817 berichtet das Oberforstamt Kandern: Die Jagd in Grenzach wurde unter dem 12. November 1810 bis dahin 1816 steigerungsweise nicht an den Ochsenwirt Steiger in Basel, sondern an den Handelsmann und Tabakfabrikanten Sarasin daselbst überlassen, da gedachter Ochsenwirt Steiger nur seinen Namen dafür als Beständer hergab. Dieser Bestand ist nun zu Ende gegangen. Der letzte Pachtzins betrug jährlich 90 Gulden, dazu 11 Gulden für den Förster. Niemals würde diese unbedeutende Jagd zu so hohem Preis gekommen sein, wenn nicht eine Familienrivalität zwischen dem Bankier Bischof Merian und dem Sarasin geherrscht hätte. Ich schrieb daher an den Herrn Sarasin und erkundigte mich, ob er gesonnen sei, diese Jagd aufs neue in Pacht zu nehmen. In den letzten Kriegsjahren ist die Jagd gänzlich ruiniert worden. Sarasin hat nicht um Teilnachlaß des früheren Jagdzinses angehalten wie andere. Er besitzt auch 8 Juchert Weinberge in Grenzach und entrichtet der Landesherrschaft jährlich die Steuer und Kriegskosten. Auch ist Herr Sarasin nicht zu dem übrigen Schlag der basler Kaufleute zu rechnen, da derselbe allgemein als ein edler Wohltäter für die Gemeinde Grenzach selbst und besonders für die vielen dortigen Armen gilt, welchen er unendlich viel Gutes im Stillen tut.

Der Brief, den Sarasin am 24. Januar 1817 an das Forstamt schrieb, lautet: Die Jagd in Grenzach ist auf viele Jahre ruiniert. Ich habe seit 2 Jahren keine 12 Hasen daraus bekommen, weil alles zusammengeschossen wurde. Wenn ich nicht ein Rebgut daselbst hätte, würde ich nicht mehr darauf reflektieren. So aber habe ich ein Vergnügen, jeweils einen angenehmen Spaziergang mit der Flinte machen zu können und bin gesonnen, jährlich 66 Gulden zu entrichten.

Bei der Jagdverpachtung am 29. Juli 1822 schreibt das Forstamt Säkingen: Dem Handelsmann Benedikt Sarasin von Basel wird die grenzacher Jagd zugesprochen vom 12. November 1822—1828 um 66 Gulden, dazu 11 Gulden Entschädigung für den Revierförster.

Am 18. Oktober 1828 berichtet das Forstamt Säkingen an die Forstkommision in Karlsruhe: Benedikt Sarasin hat erklärt, daß er den bisherigen Pachtzins nicht mehr bezahlen wolle. Bei der Versteigerung wurden nur 2 Angebote gemacht. Das eine Gebot machte Benedikt Krist von Basel mit 65 Gulden, dazu Schußgeld 11 Gulden für den Förster. Er machte aber zur

Bedingung, den zur Jagd aufzustellenden Jagdgesellen zu bewaffnen und die Jagd durch ihn ausüben zu lassen. Das 2. Gebot des Johann Jakob Merian beläuft sich auf 45 Gulden Pachtzins und 15 Gulden Schußgeld. Auch er macht die Bedingung, durch den bewaffneten Weidgesellen die Jagd ausüben zu lassen.

Die Jagd wurde nochmals ausgeschrieben und eine neue Versteigerung vorgenommen. Bei dieser Versteigerung erschien außer dem Major Lander der Handelsmann Keller. Dieser Major nahm das Angebot des Handelsmanns Krist, in dessen Auftrag zurück und bot nun 50 Gulden jährlich Pachtzins. Es hat den Anschein, daß er dieses Angebot nicht für sich, sondern für den Handelsmann Krist oder für Merian tut und die basler Jagdliebhaber eine Übereinkunft getroffen haben, bei der Versteigerung niemanden abzubieten und dadurch zur Pacht unter dem Wert beizutragen.

Am 30. September 1830 schreibt Stachelin Bonhorst von Basel an den Forstmeister zu Säkingen: Auf dem Jagdgebiet zu Grenzach ist den Wilderern der benachbarten Bauern kaum zu steuern, ohne sozusagen sein Leben aufs Spiel zu setzen. Trotzdem verpflichte ich mich, für diese Jagd jährlich 11 Gulden Schußgeld zu zahlen.

Zu dieser Verpachtung schreibt Sarasin dem Forstamt zu Säkingen: Ich wäre bereit, 50 Gulden, alles inbegriffen, für die Jagd in Grenzach zu zahlen. Die Hoffnung, dort Schnepfen zu finden, veranlaßt mich zu diesem Ersuchen.

Am 28. September 1830 berichtet das Forstamt Säkingen: Der Partikulier (Privatmann) Stachelin Bonhorst in Basel hat sich nach verschiedenen Verhandlungen bereit erklärt, 73 Gulden 20 Kreuzer, wovon $\frac{1}{4}$ als Schußgeld für den Förster bestimmt, als Jagdpacht zu bezahlen. Bonhorst erhält den Zuschlag bis 1836.

Am 14. September 1836 findet eine Neuverpachtung statt. Friedrich Weitenauer von Basel erhält den Zuschlag um den bisherigen Pachtschilling von 73 Gulden 20 Kreuzer. In dem Pachtprotokoll heißt es: Erlaubt sich ein Jagdpächter auf fremdem Gebiet zu jagen, so wird derselbe als Wilderer behandelt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft. Das Gewehr wird zugunsten des Denunzianten konfisziert.

Weitere Akten über die grenzacher Jagd sind nicht im Generallandesarchiv.

Ortsbereisung unterm 22. März 1785

(G.L.A. Spezialakten Grenzach Conv. 3).

Das Frevelgericht wurde abgehalten durch das Oberamt. Dasselbe schreibt unterm 16. März 1785 an den Pfarrer und die Vorgesetzten von Grenzach: Am nächsten Dienstag, den 22. März, wird das Rügegericht in Grenzach abgehalten werden. Wenn junge Leute, die den Huldigungseid noch nicht abgelegt haben, vorhanden sind, sollen sie zur Ablegung dieses Eides vorbereitet und ein Zeugnis darüber angelegt werden. Die gesamte Gemeinde soll an diesem Tag früh um 8 Uhr an dem Ort, wo immer Gemeinde gehalten wird, das Oberamt erwarten. Die Vorgesetzten können sich auch auf nachfolgende Punkte, über die gefragt wird, vorbereiten:

1. Sind die Unterpfands-, Brandversicherungs- und Befehlsbücher in Ordnung geführt worden?
 2. Lassen sich die Untertanen in keine leichtsinnigen Händel mit Juden ein?
 3. Tuen die Waisenrichter, Feldstutzler, Brotwäger, Fleischschätzer, Weinsiegler, Feldmesser, Untergänger (Geheimspäher), ihre Schuldigkeit?
 4. Tuen die Leute ihre Schuldigkeit bei den Tag-, Nacht-, Schaar- und Bettelwachten und als Hatschiere?
 5. Werden die Waisenhauspfleglinge wohl versorgt?
 6. Ist das Haus und Vieh in gutem Stand?
 7. Fallen wegen der Fronen keine Unrichtigkeiten vor?
 8. Werden die Inventur- und Waisenvogteigeschäfte schleunig und ordentlich berichtet?
 9. Wieviel Feuergerätschaften sind vorhanden?
Darüber muß ein Verzeichnis gemacht werden.
- Grenzach, den 22. März 1785. Protokoll über das Ortsgericht: Anwesend Hofrat Reinhart.

1. Zuerst wurde die Huldigung der jungen Leute vorgenommen. Da keine Gemeinewahlen vorzunehmen waren, schritt man zur Abhör der Bürgerschaft. Einen nach dem anderen ließ man vorkommen und ihn fragen, ob er zum Besten der Gemeinde nichts anzuzeigen habe. Bei dieser Umfrage wurde ein Protokoll gegeben. Der Almosenpfleger machte die Vorstellung, daß er in seiner Rechnung verschiedene Ausstände habe, die er nicht beibringen könne. Den Vorgesetzten wurde bedeutet, sie sollten die Ausstände beim Oberamt anzeigen, damit der gewöhnliche Zahlungsbefehl gegeben werde.

2. Der Gemeindefronen Hertzog klagt, daß die Einwohner bei den Gemeindefronen sehr unordentlich erscheinen. Die Vorgesetzten werden